

macht, mit Recht uncanonisch. Der Verfasser hat jedoch 'archiepiscopare', wie sich aus c. 42 und dem Inhaltsverzeichnisse des c. 46 ergibt, intransitiv gebraucht, im Sinne von 'pseudo-archiepiscopus'. Es bleibt freilich auch dann die Construction des betreffenden Satzes noch etwas unklar, aber der Periodenbau unserer Schrift zeichnet sich im allgemeinen nicht durch Uebersichtlichkeit aus.

Es hat ferner Sdr. seine Vorlage nicht immer richtig gelesen. Es steht in ihr S. 94: 'Si quis (A richtig: 'Si is qui') frater nominatus est', nicht 'esse'; S. 99 folgt auf 'exitus' 'tibi' (in A richtig: 'tui'), S. 103 (MG. 483, lin. 7) 'non possent', nicht 'n. possunt'; S. 107 not. b 'vel', fehlt nicht im Cod.; S. 108 fehlt dagegen 'et' vor Asclepius, und hinwieder S. 110: 'quod et Isidorus', ebenso S. 111, letzte Zeile: 'et eius pompis'; S. 112, sechste Zeile v. u.: 'non poteris d.', nicht 'poteras'; S. 116, Z. 8 v. u.: 'p. te vinculis'; S. 125 steht auch in G: 'Paratus'; S. 157, Z. 8 v. o. haben beide Hss. 'postponendo' und nicht das sinnwidrige 'proponendo'. Am auffallendsten ist aber, dass Sdr. auf S. 113, Z. 4 v. o. zwischen 'quia' und 'ex his' 9 Worte ganz übersehen hat. Dieselben stehen in G auf dem oberen Rande von fol. 157, sind aber durch ein Verweisungszeichen am richtigen Orte eingeschaltet. Desgleichen hat er S. 154, Z. 3 v. o. wieder die 8 Worte, die in G fol. 174^b, letzte Zeile zwischen 'de his' und 'qui foris' stehen, übersehen. Auch im Emendieren des Textes ist Sdr. nicht immer glücklich gewesen, indem er bisweilen unrichtigen Text ungeändert liess, und solchen, der ohnehin richtig ist, geändert hat. S. 100, Z. 2 v. u. sollte es heissen: 'discipulis'; S. 101 e ist 'contraria' beizubehalten, der 'professioni contraria insistens', der seinem Bekenntnis zuwider handelnde, ist das Seitenstück zu dem 'voluntarius praevaricator' der Taufe; S. 108, vorletzte Zeile des c. 11 war 'subaudis se' nicht 'subaudisse' zu schreiben; S. 111 war nicht 'operibus', sondern 'pompis' aufzulösen; S. 135, Z. 7 v. u. war 'predicetur' in 'precidetur' zu emendieren; S. 145 a ist 'obex esset' beizubehalten, desgleichen 145b 'versutia', S. 152 a ist die Einschaltung des a überflüssig; S. 156 c war nicht in 'animi', sondern 'examinis' zu verbessern; S. 158 a war 'iniusticia' beizubehalten und anders zu interpungieren, indem der Sinn ist: die Gegner sagen, die Ungerechtigkeit, der wir oblägen, gelte uns als Gerechtigkeit, und dadurch (durch diese Heuchelei) seien wir schlimmer als unsere Feinde. Endlich ist auf S. 162 unrichtig interpungiert; 'quod — audies' u. s. w. bilden einen Satz. Was nach den Worten 'lumen divini vultus' auf S. 162 und 163 noch folgt, gehört nicht mehr zur Streitschrift; in A ist vielmehr ausdrücklich bemerkt: 'Explicit liber'.